

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 25. September 1989

zur Bestimmung eines Bezugslabors für die Identifizierung des Maul- und Klauenseuchevirus und zur Festlegung von Funktion und Aufgaben dieses Labors

(89/531/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 85/511/EWG des Rates vom
18. November 1985 zur Einführung von Maßnahmen der
Gemeinschaft zur Bekämpfung der Maul- und Klauen-
seuche⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 11,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in Artikel 11 der Richtlinie 85/511/EWG vorgese-
henen Maßnahmen machen die Bestimmung eines
Bezugslabors für die Identifizierung des Maul- und
Klauenseuchevirus erforderlich. Außerdem müssen Funk-
tion und Aufgaben dieses Labors sowie die Regeln festge-
legt werden, nach denen es die Normen und Diagnose-
verfahren für Maul- und Klauenseuche in den einzelnen
Mitgliedstaaten koordiniert.

Aufgabe des Bezugslabors wird es sein, diagnostische
Reagenzien zu erzeugen und zu lagern und die einzel-
staatlichen Labors erforderlichenfalls damit zu beliefern,
so daß die Diagnose der einzelstaatlichen Laboratorien
einheitlich vorgenommen werden kann. Das Bezugslabor
richtet vergleichende Untersuchungen aus, bildet Sachver-
ständige fort und richtet für die Kommission und die
Mitgliedstaaten Datenbanken sowie Informationssysteme
ein.

Das Bezugslabor muß unter strengen Sicherheitsvorkeh-
rungen betreffend den Seuchenschutz arbeiten. Das Labor
gibt Anleitungen zum Seuchenschutz der jeweiligen
einzelstaatlichen Labors heraus.

Für das Bezugslabor wird eine ausreichende finanzielle
Unterstützung aus dem Gesamthaushaltsplan der Europä-
ischen Gemeinschaften vertraglich festgelegt —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verbindung zwischen den einzelstaatlichen Labora-
torien auf dem Gebiet der MKS-Diagnose und der
Ausübung der Bezugsfunktion bei der Identifizierung des
MKS-Virus wird durch „The Institute for Animal Health,
Pirbright Laboratory — England“, nachstehend als
„Bezugslabor“ bezeichnet, sichergestellt.

Artikel 2

Das Bezugslabor hat folgende Funktion und Aufgaben:

1. Sicherstellung der Verbindung zwischen den einzel-
staatlichen Laboratorien in Fragen der Normen und
Verfahren der MKS-Diagnose und gegebenenfalls der
Differenzialdiagnose in jedem Mitgliedstaat, insbeson-
dere durch:
 - a) Entgegennahme von als Feldproben in den
Mitgliedstaaten und bestimmten Drittländern
entnommenen Viren zu ihrer Identifizierung;
 - b) Typisierung und vollständige Beschreibung der
MKS-Virusstämme der unter Buchstabe a)
genannten Feldproben und unverzügliche Weiter-
leitung der entsprechenden Untersuchungsergeb-
nisse an die Kommission und den betreffenden
Mitgliedstaat;
 - c) Anlage und laufende Weiterführung einer Bank von
MKS-Virusstämmen;
 - d) Anlage und laufende Weiterführung einer Bank
spezifischer Seren gegen MKS-Virusstämme;

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 315 vom 26. 11. 1985, S. 11.

2. Unterstützung der Aufgaben der einzelstaatlichen Laboratorien durch :

- a) Konservierung von Zelllinien zur Verwendung für Diagnosen und von Viren und/oder inaktivierten Antigenen, genormten Seren und anderen Referenz-Reagenzien sowie Belieferung der einzelstaatlichen Laboratorien ;
- b) Ausrichtung von in regelmäßigen Abständen vorgenommenen vergleichenden MKS-Diagnoseuntersuchungen auf Gemeinschaftsebene sowie Weiterleiten der betreffenden Untersuchungsergebnisse an die Kommission und die Mitgliedstaaten ;

3. Informationsvermittlung und Durchführung von Fortbildung, insbesondere :

- a) Sammlung von Daten und Informationen über die angewendeten Diagnose- und Differentialdiagnosemethoden sowie Weitergabe dieser Information an die Kommission und die Mitgliedstaaten ;
- b) Ausarbeitung und Durchführung der nötigen Regelungen für die Fortbildung von Sachverständigen auf dem Gebiet der Labordiagnose im Hinblick auf eine Angleichung der Diagnoseverfahren ;
- c) Ausrichtung eines jährlichen Symposiums, das den Vertretern der einzelstaatlichen Laboratorien Gelegenheit gibt, Diagnoseverfahren zu überprüfen und die Fortschritte in der Koordinierung zu ermitteln.

Artikel 3

(1) Für die Tätigkeit des Bezugslabors gelten die anerkannten Vorschriften über den Seuchenschutz gemäß den „Minimum standards for laboratories working with foot-and-mouth disease virus in vitro and in vivo“ — European Commission for the control of foot and mouth disease — 26. Tagung, Rom, April 1985.

(2) Das gemeinschaftliche Bezugslabor formuliert und empfiehlt in Übereinstimmung mit den in Absatz 1

genannten Mindestnormen die Seuchenschutzmaßnahmen, die die einzelstaatlichen Laboratorien bezüglich der MKS-Diagnose zu treffen haben.

Artikel 4

Die Mittel zur Deckung der Ausgaben für die Tätigkeiten nach den Artikeln 2 und 3 werden in dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (Abschnitt „Kommission“) eingestellt.

Artikel 5

Zur Durchführung der Tätigkeiten nach den Artikeln 2 und 3 wird zwischen der Kommission und den Verantwortlichen des Bezugslabors ein Vertrag abgeschlossen.

Artikel 6

Die Tätigkeiten nach den Artikeln 2 und 3 sind vom Tage der Unterzeichnung des in Artikel 5 genannten Vertrages an auf fünf Jahre befristet.

Vor Ablauf dieses Zeitraums beschließt der Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit, ob die genannten Tätigkeiten fortzusetzen sind oder diese Entscheidung zu ändern ist.

Artikel 7

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 25. September 1989.

Im Namen des Rates

Der Präsident

H. NALLET